frommen und wohlthätigen Zweden ftattfinden, unterliegen ber Competenz bes lann auch ichen vor beendigter Untersuchung und felbst im Bal. Sthirgerichtsull auch

Der Beitritt zu berartigen Bereinen und bie Theilnahme an berartigen Berfammlungen fteht jedem Studirenben ohne Unterschied bes Altere frei. Es find aber die Bereinsvorsteher verbunden, bas Bestehen und die Einrichtung folder Bereine, jugleich unter beftimmter Angabe ber Zeit und bes Ortes ber Busammenfünfte, fowie alle etwa fpater eintretenben Beranberungen langftens innerhalb 3 Tagen, von bem Befchluffe ber Bereinigung und ben vorgekommenen Beranderungen an gerechnet, bem Universitätsgerichte fdriftlich anzuzeigen. In gleicher Beife haben eine folche Unzeige bie Beranftalter von Berfammlungen ber gebachten Art bezüglich beren Zusammenberufung, und zwar wenigstens 24 Stunden vor dem beabsichtigten Zusammentritte mit Angabe bes Ortes, ber Zeit und bes Zweds berfelben, zu erstatten. Bor eingeholter Genehmigung bes Universitätsgerichts, welche jedoch nur mit Zustimmung bes Regierungsbevollmächtigten ertheilt wirb, ift ber Busammentritt verboten. Universitätsaerichte verbebalten

Auch ift bas Universitätsgericht unter Genehmigung bes Regierungsbevollmächtigten befugt, Berfammlungen von Studirenben zu anderen, als ben borftebend ermähnten, über die Grenze bes Universitätswesens und bes Studentenlebens jeboch nicht hinausgehenden Zweden, g. B. zu allgemeinen Stubenten- ober Universitätsangelegenheiten, bann ju geftatten, wenn bie Bersammlung innerhalb ber Universitätsgebäude stattfindet.

welche nicht ben Charafter einer Berlerung ber afabemischen Disciplin, sonbern

Beber Berfammlung muß wenigstens ein, von berfelben als folder anerkannter Ordner und Leiter vorstehen, vor beffen Wahl ober Bestimmung bie beabsichtigte Berathung nicht beginnen barf. Berbuftung ber von ibnen ertangten Gefang

Die Wahlhandlung haben Diejenigen zu leiten, welche bie Bersammlung verlichen Ruhe, Rachtscandale auf offener Strasse und in öffentlichen Localen, mellen Baupt Verleyungen ber die öffentliche Erbnung betreffenden polizeilichen Bor-

Das Universitätsgericht ift berechtigt und verpflichtet, bie gebachten Bereine und Berfammlungen übermachen gu'laffen, und fann jederzeit einen ober mehrere feiner Bebelle ober fonftigen Beamten mit bem Rechte bes Butritts au benfelben absenden. Bortommende Ordnungswidrigkeiten find, wenn nicht ichwerere, ber Competen, ber orbentlichen Obrigfeit anheimfallenbe Bergeben vorliegen (fiebe § 5) bisciplinell zu ahnden. Bei Gintritt berfelben ift, bafern bie Ordner und Leiter (§ 7) ihrer Berpflichtung nicht nachkommen, ober ihren Anordnungen nicht